

# RS UVS Niederösterreich 2001/08/29

## Senat-ME-00-133

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 29.08.2001

### Rechtssatz

Der Schutzzweck der Norm der Rn 10385 Abs 5 Anlage B ADR fordert eine derartige Trennung der unzutreffenden von den zutreffenden Dokumenten, dass eine Verwechslung vermieden wird. Im Falle eines Unfalles oder Zwischenfalles sollen die zutreffenden Weisungen rasch zur Hand sein und diesen Weisungen gemäß gehandelt werden. Eine derartige Trennung, dass sämtliche Beförderungspapiere samt schriftlicher Weisung des beförderten gefährlichen Gutes in einer Klarsichtfolie gemeinsam mit anderen schriftlichen Weisungen, jeweils in eigenen Klarsichtfolien, in einer Mappe aufbewahrt werden, ist ausreichend, Verwechslungen zu vermeiden und genügt der Vorschrift der Rn 10385 Abs 5 Anlage B ADR.

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ups/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)